Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

19. September 2017
Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-3256
Telefax 0211 871-2490

An den
Präsidenten des Landtags NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE
VORLAGE
17/ 108
alle Abg.

für den Innenausschuss (60-fach)

Unterrichtung über Maßnahmen nach § 20 a Absatz 1 und § 20 b Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

nach § 20 a Absatz 6 PolG NRW und § 20 b Satz 5 in Verbindung mit § 20 a Absatz 6 PolG NRW ist der Landtag jährlich über die erfolgten Maßnahmen zu unterrichten. Als Anlage übersende ich Ihnen diese Unterrichtung für den Berichtszeitraum 01. Juli 2015 bis 30. Juni 2016 mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Innenausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul

Anlage

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835, 836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

Unterrichtung über Maßnahmen nach § 20a Absatz 1 und § 20b Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

Mit diesem Bericht erfüllt die Landesregierung ihre Verpflichtung nach § 20a Absatz 6 PolG NRW und § 20b Satz 5 in Verbindung mit § 20a Absatz 6 PolG NRW, den Landtag jährlich über die erfolgten Maßnahmen zu unterrichten.

Eine weitergehende Evaluierung (Prüfung der Auswirkungen der Vorschriften und die praktische Anwendung) erfolgte gemäß § 20a Absatz 7 PolG NRW bzw. § 20b Satz 5 in Verbindung mit § 20a Absatz 7 PolG NRW nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren. Der Evaluierungsbericht vom 19. Juli 2017 wurde dem Landtag am 21. Juli 2017 zugeleitet.

Der Berichtszeitraum der Unterrichtung erfasst Maßnahmen, die vom 1. Juli 2015 bis zum 30. Juni 2016 angeordnet worden sind. In Klammern werden die Maßnahmen, die im Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis zum 30. Juni 2015 angeordnet wurden, dargestellt. Bezüglich dieser Maßnahmen wird auch auf die durch die Landesregierung erfolgte Unterrichtung des Landtags vom 17. März 2016 verwiesen.

1. Fälle

Es wurden insgesamt 1.364 (1.452) Maßnahmen nach §§ 20a, 20b PolG erfasst. Hiervon beziehen sich 1.316 Anträge (1.409) auf die Gefahrenabwehr nach § 20a PolG NRW. 48 (43) Anträge betreffen technische Mittel (IMSI-Catcher) nach § 20b PolG NRW zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes.

1.027 (1.111) Maßnahmen wurden aufgrund von Gefahr im Verzug zunächst mündlich angeordnet (vgl. § 20a Absatz 3 Satz 4 PolG NRW bzw. § 20b Satz 1 in Verbindung mit § 20a Absatz 3 Satz 4 PolG NRW), bevor dies schriftlich nachgeholt wurde. 335 (341) Maßnahmen wurden unmittelbar schriftlich angeordnet. Die Anzahl der zunächst mündlich angeordneten Maßnahmen ist neben der bei der Suche nach suizidgefährdeten oder vermissten Personen regelmäßig bestehenden hohen Eilbe-

dürftigkeit vor allem darauf zurückzuführen, dass die Mehrzahl der Anordnungen außerhalb der üblichen Bürodienstzeiten getroffen worden sind.

2. Zweck der Datenabfragen

Bei dem weit überwiegenden Teil der Datenabfragen handelte es sich um Vermissten- bzw. Suizidfälle, so dass von den Tatbestandsalternativen des § 20a Absatz 1 Satz 2 bzw. § 20b Satz 1 in Verbindung mit § 20a Absatz 1 Satz 2 PolG NRW eine hohe Wahrscheinlichkeit eines Schadens für Leben oder Gesundheit anzunehmen war. Die Fälle verteilen sich im Einzelnen wie folgt:

- Gefahr für Leben: 897 Fälle (947)
- Gefahr für Gesundheit: 301 Fälle (344)
- Gefahr für Freiheit: 25 Fälle (25)
- Gemeine Gefahr: 12 Fälle (17)
- Kombinationen: 127 Fälle (119)

3. Art der Datenabfragen

Einzelne Maßnahmen konnten mehrere der nachfolgend beschriebenen Datenkategorien erfassen, so dass die Gesamtsumme die Zahl von 1.362 (1.452) genehmigten Maßnahmen übersteigt.

a) Anzahl der Bestandsdaten

Bei Bestandsdaten handelt es sich um Daten eines Teilnehmers, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Telekommunikations- bzw. Telemediendienste erhoben werden (§ 3 Nummer 3 TKG).

Es wurden insgesamt 146 (186) Abfragen zu Bestandsdaten durchgeführt, und zwar

- 114 (144) Abfragen im Sinne der §§ 95, 111 TKG
- 13 (16) Abfragen zur Ermittlung des Nutzers einer dynamischen IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt im Sinne des § 113 Absatz 1 Satz 3 TKG

- 19 (26) Abfragen im Sinne des § 14 TMG.

b) Anzahl der Ortungsdaten
In 1.203 (1.298) Fällen wurden Standortdaten mobiler Telekommunikationsendgeräte abgefragt.

c) Anzahl der Verkehrsdaten nach TKG
Unter Verkehrsdaten versteht man die anfallenden Daten, die bei einer Telekommunikationsverbindung erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (§ 3 Nummer 30 TKG).

In 6 (16) Fällen wurde Beginn und Ende der jeweiligen Verbindung nach Datum und Uhrzeit abgefragt (Zielrichtung ist hier: „Wo und wann war der Suizident/ Vermisste zuletzt erreichbar, wenn das Gerät bei der Ortung ausgeschalten war?")

In 13 (12) Fällen handelte es sich um Nummern oder Kennungen der beteiligten Anschlüsse oder der Endeinrichtungen (Zielrichtung ist hier: „Bei wem hat der Suizident / Vermisste zuletzt angerufen und mögliche Hinweise hinterlassen?")

In 4 (9) Fällen wurden Daten Dritter erhoben (z.B. anonymer Hilfe-Anruf bei einer fremden Person, die sich wiederum an die Polizei wendet; Suche nach möglichen Hinwendungsorten/ -kontakten).

d) Anzahl der Nutzungsdaten nach TMG
Nutzungsdaten im Sinne des TMG sind insbesondere Merkmale zur Identifikation des Nutzers, Angaben über Beginn und Ende sowie des Umfangs der jeweiligen Nutzung sowie Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen Telemedien.

In 35 (26) Fällen wurden solche Nutzungsdaten angefordert.

4. Beitrag zur Gefahrenabwehr
Die Maßnahmen nach §§ 20a, 20b PolG NRW haben ganz überwiegend unmittelbar oder mittelbar zur Gefahrenabwehr beigetragen, indem sie

insbesondere Feststellungen des Standorts eines Mobilfunkgeräts und des Inhabers eines Anschlusses ermöglicht haben.

Als nicht erfolgreiches Einsatzergebnis können angesehen werden:

- 175 Fälle (177), in denen der Standort des Mobilfunkgerätes nicht festgestellt werden konnte (z.B. ausgeschaltet),
- 33 Fälle (29), in denen die relevante Örtlichkeit nicht ermittelt werden konnte (z.B. bei Internet-Sachverhalten),
- 6 Fälle (4), in denen der Standort des IP-Anschlusses nicht festgestellt werden konnte.

Zudem konnten in 38 Fällen (53) die gesuchten Personen nur noch tot aufgefunden werden.

5. Sonstiges

a) Unterrichtung der Betroffenen

In 975 (1.046) Fällen erfolgte eine Unterrichtung der Betroffenen i.S.d. § 20a Absatz 4 PolG NRW bzw. § 20b Satz 5 in Verbindung mit § 20a Absatz 4 PolG NRW. Folgende Gründe können u.a. dazu führen, dass eine Benachrichtigung (noch) nicht erfolgt ist:

- Person wurde tot aufgefunden
- Person ist langzeitvermisst
- erfolglose Ermittlungen im Bereich dynamischer IP-Adressen
- Vorliegen von Zurückstellungsgründen gemäß § 20a Absatz 4 Satz 2 PolG NRW bzw. § 20b Satz 5 in Verbindung mit § 20a Absatz 4 Satz 2 PolG NRW in Verbindung mit § 17 Abs. 5 und Abs. 6 PolG NRW

Wenn die erhobenen Daten in Strafverfahren weiterverwendet werden (siehe unten b.), erfolgt die Unterrichtung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft erst, sobald dies der Stand des Ermittlungsverfahrens zulässt.

b) Zweckänderung

In 38 (38) Fällen wurden die gewonnenen Daten für ein Strafverfahren weiterverwendet.